

Nr.: BV-054/2019**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 25.02.2019

Büro für Rats- und
Rechtsangelegenheiten
Claußen, Nicole
Tel.: 421-91147**Beschlussvorlage**

Nummer BV-054/2019

Betreff :

Freigabe von Mitteln aus dem Ortschaftsbudget Straach 2019 für Kleinstreparaturen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	28.03.2019	nicht öffentlich Vorstellung und Erörterung
Ortschaftsrat Straach	18.04.2019	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Straach beschließt, bis zu 400 € aus dem Ortschaftsbudget 2019 für Kleinstreparaturen zu verwenden.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	65 Gebäudemanagement	
Produkt	111703	Hochbau
Konten	Aufwandskonto	521160 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen Straach
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	400	veranschlagt	2020		2020	
			2021		2021	
Bedarf	400	Bedarf	2022		2022	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg (HauptS WB) wurde dem Ortschaftsrat im Rahmen des Haushaltsplanes 2019/2020 ein Budget zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitgestellt. Zu den Aufgaben des Ortschaftsrates gehört gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 der HauptS WB die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, mit Ausnahme der Gemeindestraßen, und gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 der HauptS WB die Pflege des Ortsbildes.

In der Ortschaft existieren öffentliche Einrichtungen, die nur für die Ortschaft bedeutend sind. Kleinere Reparaturen oder Mängel lassen sich durch die Beauftragung vor Ort schneller und kostensparender beheben. Dabei handelt es sich um Bagatellschäden oder Kleinstreparaturen (Leuchtmittel, Türklinken, u. a.). Durch die öffentliche Nutzung der Einrichtungen sind gesetzliche Vorschriften zum Unfallschutz einzuhalten. Auftretende Schäden müssen aus Sicherheitsgründen sofort beseitigt werden. Gleiches gilt für die zur Verschönerung des Ortsbildes aufgestellten Blumenkübel, Sitzgelegenheiten u. ä. Der Ortsbürgermeister ist, nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung, zur Auftragserteilung berechtigt. Ausgenommen davon sind Investitionen. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahmen ist somit hinreichend begründet.

II. Beschlussgegenstand

Für Kleinstreparaturen der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Objekte zur Gestaltung des Ortsbildes werden bis zu 400 € aus dem Ortschaftsbudget verwendet.